

**Satzung
für die Benutzung der gemeindeeigenen Bibliothek
der Gemeinde Amt Neuhaus**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Amt Neuhaus, das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

**§ 8
Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 2
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Bibliothek ohne Gewinnabsicht. Die Bibliothek dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Mittel der Bibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

**§ 3
Benutzungsberechtigte**

- (1) Die Gemeindebibliothek kann von allen Gemeindeangehörigen der Gemeinde Amt Neuhaus nach Vorlage des Bibliotheksausweises benutzt werden.
- (2) Auswärts wohnende Personen können die Gemeindebibliothek benutzen (Gastentleiher).

**§ 4
Anmeldung**

- (1) Wer die Bibliothek benutzen möchte, hat sich dort persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises oder Passes mit einem Wohnungsnachweis anzumelden.
Der/Die Leiter/-in der Bibliothek oder sein/-e Beauftragte/-r kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten verlangen.

**§ 5
Bibliotheksausweis**

- (1) Jeder Benutzer, der Bibliothek, Gastentleiher ausgenommen, erhält auf Antrag einen Jahresbibliotheksausweis. Er ist nicht übertragbar.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname und ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechtes erforderlich.

Jegliche sich ergebenden Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder aber schwerwiegend gegen Anordnungen des Personals der Bibliothek verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7

Leihfrist

(1) Die Leihfrist der Medien beträgt grundsätzlich für

- | | |
|-----------------------------|----------|
| - Bücher | 4 Wochen |
| - Zeitschriften | 2 Wochen |
| - Tonträger | 2 Wochen |
| - Videos und DVD | 1 Woche |
| - CD ROM's und Disketten | 1 Woche |
| - Sprachkurse, Medienpakete | 4 Wochen |

(2) Die Leihfrist kann sowohl für Bestandteile des Bestandes sowie im Einzelfall oder auf Antrag verkürzt oder verlängert werden.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- (2) Die nutzende Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
Sie hat sich bei der Entgegennahme der Medien von ihrem einwandfreien Zustand zu

überzeugen und das Personal der Bibliothek auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen.

- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die nutzende Person schadensersatzpflichtig. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis, sondern auch die Mehrkosten für die büchereigerechte Wiederherstellung und die Aufnahme in den Bestand der Bibliothek.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für auftretende Schäden bei „Viren“ auf Disketten, CD ROM's und DVD's.
- (6) Die Gemeinde Amt Neuhaus haftet nicht für in die Bibliothek mitgebrachte Sachen.

§ 9 Meldepflicht

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des § 3 Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Für die ordnungsgemäße Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist Sorge zu tragen.

§ 10 Gebühren und Säumniszuschlag

- (1) Die Gebühren auf Grund dieser Benutzungssatzung werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 8 Abs.1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt oder verbuchen lässt.

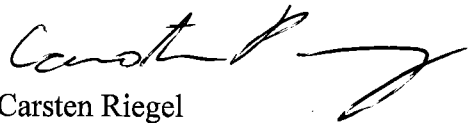
§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Anlage Gebühren tariff

Anlage zu § 10 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Bibliothek der Gemeinde Amt Neuhaus	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Benutzungsentgelte		
Jahresgebühr	10,00 €	frei
Familienausweis	15,00 €	----
Ersatzausweis	2,50 €	0,50 €
Ausleihe DVD und Video pro Woche	3,00 €	1,00 €
Einmalige Tagesausleihe pro Media	1,50 €	0,50 €
Ausleihe CD	1,00 €	1,00 €
Entfernung Barcode auf Medien	2,00 €	2,00 €
Überschreitung der Leihfrist pro überschrittene Woche	1,00 €	0,50 €
Mahngebühren	1,00 €	1,00 €

Neuhaus, den 01.12.2005



Carsten Riegel
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters